

RS Verg 2010/8/12 N/0060-BVA/02/2010-22

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2010

Norm

BVergG 2006 §118

1. BVergG 2006 § 118 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 118 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 118 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

§ 118 Abs 3 1. Satz BVergG, wonach vor dem Öffnen eines Angebotes festzustellen ist, ob es ungeöffnet ist, richtet sich vorerst an den Bieter. Er hat sich vor Einreichung des Angebotes davon zu überzeugen, ob das Angebot bzw. das Behältnis, in dem es sich befindet, tatsächlich so verschlossen ist, dass der Angebotsinhalt bei sorgfältigem Umgang nicht vor der Angebotsöffnung Dritten zugänglich wird. Die Einreichung des Angebotes zB in einem nur haftenden (= adhäsiv oder gleichwertig) Umschlag ist unzulässig, sofern nicht durch zusätzliches Verschließen mit Klebeband, Heftklammer oder dgl. für ein sicheres Verschließen gesorgt wird (vgl. Pachner, Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006 § 118 Rz 17f). Paragraph 118, Absatz 3, 1. Satz BVergG, wonach vor dem Öffnen eines Angebotes festzustellen ist, ob es ungeöffnet ist, richtet sich vorerst an den Bieter. Er hat sich vor Einreichung des Angebotes davon zu überzeugen, ob das Angebot bzw. das Behältnis, in dem es sich befindet, tatsächlich so verschlossen ist, dass der Angebotsinhalt bei sorgfältigem Umgang nicht vor der Angebotsöffnung Dritten zugänglich wird. Die Einreichung des Angebotes zB in einem nur haftenden (= adhäsiv oder gleichwertig) Umschlag ist unzulässig, sofern nicht durch zusätzliches Verschließen mit Klebeband, Heftklammer oder dgl. für ein sicheres Verschließen gesorgt wird vergleiche Pachner, Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006 Paragraph 118, Rz 17f).

Entscheidungstexte

- N/0060-BVA/02/2010-22
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.08.2010 N/0060-BVA/02/2010-22

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at